

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Verl

vom 15.09.2016

## **Die Evangelische Kirchengemeinde Verl**

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## Friedhofsgebührensatzung

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

## **Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	285,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	420,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	953,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	873,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.280,00	Euro

b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.720,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	953,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	953,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	31,77	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	31,77	Euro

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.280,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.770,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	68,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	51,00	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 27.09.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,91 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten der Friedhofsgärtner
- b. Pflege der Außenanlagen, Abfallbeseitigung
- c. Verwaltungsumlage

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	291,91	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	291,91	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	583,82	Euro
d) Urnenbeisetzung	291,91	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Orgelspiel	50,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 10 Abs.7 Friedhofssatzung	240,00	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	730,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.460,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	580,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	438,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	875,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	290,00	Euro

deten 5. Lebensjahr je Grab		
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	584,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung	20,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	20,00	Euro
(7) Zustimmung zur Rückgabe von Nutzungsrechten	30,00	Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. November 2005.

### § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. November 2005 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. September 2012 / 29. November 2012 außer Kraft.

33415 Verl, den 15.09.2016

Die Friedhofsträgerin

gez. Christoph Freimuth

gez. Karl Grewe

gez. Beate Müller

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Verl vom 15. September 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. November 2019 erteilt.

Bielefeld, 17. November 2016

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 24. November 2016  
Bezirksregierung  
Im Auftrag  
gez.